

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/41 vom 23.11.2012, S. 2130, Änd. AM I 46/10.10.2013 S. 1860, Änd. AM I 16/14.05.2014 S. 478, Änd. AM I/38 vom 13.10.2014 S. 1224, Änd. AM I/17 vom 17.03.2015 S. 236 (Berichtigung in AM I/32 v. 01.07.2015 S. 661), Änd. AM I/44 vom 28.09.2015 S. 1293, Änd. AM I/18 vom 31.03.2016 S. 551, Änd. AM I 53/07.10.2016 S. 1482

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 13.04.2016 und 22.06.2016, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 08.06.2016, der Fakultät für Physik vom 29.06.2016, der Fakultät für Chemie vom 22.06.2016, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 13.06.2016 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 15.12.2015 und 29.06.2016 sowie nach Benehmensherstellung und Beschluss durch den Rat der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) vom 21.09.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 04.10.2016 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2016 S. 551), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 367), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2013 S. 1841); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012; § 5 Abs. 5 Buchst. b), c) ZELB-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs.1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt die ergänzenden spezifischen Bestimmungen für den Studiengang „Master of Education“.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder

- (1) ¹Der konsekutive Studiengang „Master of Education“ ist ein fakultätsübergreifender Studiengang der Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, der Fakultät für Biologie und Psychologie und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Georg-August-Universität Göttingen unter Federführung der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB). ²Im Studiengang „Master of Education“ erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Handlungsfeld Schule.

(2) Das Masterstudium vermittelt die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen der Fach- und Bildungswissenschaften.

(3) Die Studierenden werden befähigt, fachwissenschaftlich, fachdidaktisch und bildungswissenschaftlich relevante Probleme und Aufgaben im Handlungsfeld Schule zu erkennen und forschend zu bearbeiten und darauf aufbauend Handlungsperspektiven zu entwickeln sowie geeignete Methoden zur Vermittlung, Evaluation und Qualitätssicherung in diesem Handlungsfeld kritisch zu reflektieren und zu erproben.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf das Handlungsfeld Schule zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Winter- und Sommersemester.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Die am konsekutiven Studiengang „Master of Education“ beteiligten Fakultäten stellen auf der Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf und nicht für jede mögliche Kombination von Studienfächern. ³Insbesondere für selten gewählte Fächerkombinationen kann die Möglichkeit einer geringfügigen Studienzeitverlängerung nicht ausgeschlossen werden.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (gemäß ECTS), die sich wie folgt verteilen:

- a. auf das Studium zweier Unterrichtsfächer jeweils 29 C, davon
- aa. auf den Kompetenzbereich Fachwissenschaft jeweils 14 C und
- bb. auf den Kompetenzbereich Fachdidaktik jeweils 15 C

(einschließlich jeweils eines Fachpraktikums),

- b. auf den Kompetenzbereich Bildungswissenschaften 36 C,
- c. auf das Masterabschlussmodul 6 C und
- d. auf die Masterarbeit 20 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der übergreifenden Modulübersicht (Anlage I) sowie den Modulübersichten der Unterrichtsfächer (Anlagen II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Hinweise über den Studienverlauf geben die exemplarischen Verlaufspläne (Anlage III).

(6) ¹Die Studierenden haben innerhalb des Kompetenzbereiches Fachdidaktik folgende Fachpraktika abzuleisten:

- a) in einem der Unterrichtsfächer ein Fachpraktikum an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe im Umfang von 5 Wochen,
- b) in dem anderen der Unterrichtsfächer ein Fachpraktikum in Form eines semesterbegleitenden fachdidaktischen Projekts in einem einer vierwöchigen Dauer entsprechenden Umfang an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe.

²Fachpraktikum und fachdidaktisches Projekt werden durch die entsprechenden Fachdidaktiken vorbereitet und nachbereitet, wobei forschungsorientierte Fragestellungen und die fachdidaktische Orientierung und Profilierung im Handlungsfeld Schule im Mittelpunkt stehen. ³Das 5-wöchige Fachpraktikum findet an einer Schule in der Region Göttingen statt und wird durch die Geschäftsstelle der Zentralen Einrichtung Lehrerbildung (ZELB) organisiert; fachdidaktische Projekte werden im Rahmen der fachdidaktischen Lehre angeboten. ⁴Studierende, denen im Rahmen eines fachdidaktischen Projektes keine Plätze zur Verfügung gestellt werden können, können auch im zweiten Unterrichtsfach ein Fachpraktikum an einer Schule ihrer Wahl außerhalb der Region Göttingen im Umfang von 4 Wochen absolvieren. ⁵Die Betreuung während der Fachpraktika im Sinne der Sätze 1-4 erfolgt durch Mentorinnen bzw. Mentoren an den Praktikumsschulen und durch die Leiterin oder den Leiter der entsprechenden Begleitveranstaltungen der Universität. ⁶Die Geschäftsstelle der Zentralen Einrichtung Lehrerbildung (ZELB) veröffentlicht weitere Hinweise zur Ausgestaltung der Fachpraktika im Sinne der Sätze 1-4 in geeigneter Form.

(7) ¹Studierende der Unterrichtsfächer Chinesisch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch müssen zur Zulassung zur Masterarbeit einen wenigstens dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die jeweilige Sprache Amtssprache ist, nachweisen. ²Die Prüfungskommission kann abweichend von Satz 1 einen studienrelevanten Auslandsaufenthalt in einem anderen Land gestatten, wenn aufgrund des konkreten Vorhabens der oder des Studierenden sichergestellt ist, dass sie oder er regelmäßig und ausreichend aktiven Sprachkontakt mit erwachsenen Sprecherinnen und Sprechern der Zielsprache haben wird. ³Als

studienrelevant gilt insbesondere ein Auslandsaufenthalt, der im Umfang von drei Monaten eine oder mehrere der nachfolgenden Tätigkeiten in der Zielsprache umfasst:

- Studium an einer Universität oder an einem College,
- Kurse an Sprachschulen,
- Unterrichtspraktika,
- eigener Unterricht (z.B. als Assistant Teacher an Schulen oder Hochschulen),
- berufspraktische Tätigkeit (z.B. Praktikum) in einem Betrieb, einer sozialen oder kulturellen Einrichtung,
- Au Pair-Tätigkeiten, sofern ferner mindestens zwei Wochenstunden Sprachunterricht in der Zielsprache nachgewiesen werden.

⁴Unterrichtspraktika innerhalb eines studienrelevanten Auslandsaufenthaltes können nach vorheriger Absprache mit der ZELB als 4-wöchiges Fachpraktikum anerkannt werden. ⁵Ist auch das zweite Unterrichtsfach eine moderne Sprache, so ist ein zweiter Auslandsaufenthalt nicht erforderlich. ⁶Wird ein Auslandsstudium in Betracht gezogen, so wird der vorherige Abschluss eines Learning Agreements empfohlen. ⁷Frühzeitig sollte die Beratung durch die Seminare für Englische, Romanische bzw. Slavische Philologie beziehungsweise das Ostasiatische Seminar in Anspruch genommen werden.

§ 5 Prüfungskommissionen, Organisation der Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die auf Vorschlag der Studienkommission Lehrerbildung durch den Rat der ZELB bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) ¹Die Organisation der Prüfungen wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans Lehrerbildung delegiert:

- a. für Module der Kompetenzbereiche Fachwissenschaft und Fachdidaktik an die für die das jeweilige Unterrichtsfach anbietende Fakultät zuständige Prüfungsverwaltung,
- b. für Module des Kompetenzbereichs Bildungswissenschaften, das Masterabschlussmodul sowie die Masterarbeit an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

²Die zuständigen Prüfungsverwaltungen der Fakultäten führen jeweils auch die Prüfungsakten im Einvernehmen mit der ZELB; diese berichtet regelmäßig der Studienkommission Lehrerbildung über Prüfungen und Studienzeiten. ³Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten

und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 5 a Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anmeldung von Studierenden im konsekutiven Studiengang „Master of Education“, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b. Anmeldung von Studierenden im konsekutiven Studiengang „Master of Education“, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c. Anmeldung von zugangsberechtigten Studierenden des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (mit lehramtsbezogenem Profil), welche die Veranstaltung als freiwillige Zusatzprüfung belegen wollen;
- d. sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung angeboten wird. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, haben die am konsekutiven Studiengang „Master of Education“ beteiligten Fakultäten im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) erwarten lässt.

§ 6 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist innerhalb der von der Prüfungskommission gesetzten Frist möglich.

(2) ¹Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und anderen Vortragsformen bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich.

§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsleistungen können Prüfungen oder Teilprüfungen in Modulen dieses Studiengangs auch als Praktikumsbericht, Sprachkompetenzprüfung oder Exposé ausgestaltet sein.

(2) ¹Ein Praktikumsbericht dient der Reflexion eigener Erfahrungen während des Fachpraktikums. ²Als solcher enthält er eine knappe Darstellung der Schule und der übernommenen Aufgaben sowie eine Beschreibung des Unterrichtseinsatzes allgemein; darüber hinaus umfasst der Bericht die Dokumentation und kritische Reflexion eines Unterrichtsversuches bzw. die Dokumentation eines Forschungsvorhabens. ³Die Darstellung eigener Erfahrungen, ggf. eigener Entwicklungen steht im Mittelpunkt, wobei der Stand der Fachdidaktik und der formalen Vorgaben dargestellt, reflektiert und eventuelle Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis diskutiert werden sollen. ⁴Ein Praktikumsbericht kann auch als Portfolio (Reflexion des Lernprozesses anhand einer sukzessiv entstehenden Arbeitsmappe) ausgestaltet sein.

(3) ¹Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). ²Sie besteht aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 15-30 Min.) und einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz, ggf. Übersetzung 90-180 Min.).

(4) In einem Exposé zum Masterarbeitsprojekt werden der aktuelle Forschungsstand dargestellt, die Forschungsfrage klar formuliert, die Theorien und Methoden, welche zur Anwendung kommen sollen, identifiziert, die relevanten Quellen und ihre Verfügbarkeit genannt sowie der Aufbau der Masterarbeit und der Zeitplan des Forschungsablaufs skizziert.

§ 8 Anrechnung schulpraktischer Tätigkeiten

¹Im Ausland absolvierte schulpraktische Tätigkeiten, z. B. als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent, können im Kompetenzbereich Fachdidaktik an Stelle eines Moduls, durch das ein Fachpraktikum abgebildet wird, angerechnet werden, soweit die dort erbrachte Leistung wenigstens gleichwertig ist. ²Die Anrechnung kann nur für das Fachpraktikum in einem der Unterrichtsfächer erfolgen.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 10 Masterabschlussmodul

¹Das Masterabschlussmodul ist in dem Unterrichtsfach beziehungsweise der Bildungswissenschaft zu belegen, in dem beziehungsweise der die Masterarbeit geschrieben wird. ²Durch das bestandene Masterabschlussmodul werden 6 C erworben.

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von mindestens 61 C bestanden sein, darunter wenigstens 18 C aus Modulen der Bildungswissenschaften, wenn die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften absolviert wird. ²Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen II).

(2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit für die Unterrichtsfächer Chinesisch als Fremdsprache, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Latein, Philosophie, Russisch, Spanisch ist der Nachweis der folgenden Sprachkenntnisse:

a) Unterrichtsfächer Griechisch und Latein:

- Nachweis des Graecums,
- Nachweis des Latinums,
- Nachweis einer neueren Fremdsprache;

b) Unterrichtsfach Deutsch:

- Nachweis von zwei Fremdsprachen;

c) Unterrichtsfach Evangelische Religion:

- Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums oder fachbezogener Hebräischkenntnisse,
- Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse;

d) Unterrichtsfach Geschichte:

- Nachweis des Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse,
- Nachweis einer neueren Fremdsprache;

e) Unterrichtsfächer Chinesisch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch:

- Nachweis einer weiteren Fremdsprache;

f) Unterrichtsfach Philosophie:

- Nachweis einer neueren Fremdsprache.

²Der Nachweis der Sprachkenntnisse nach Satz 1 ist zu führen durch:

- a) Abiturzeugnis,
- b) Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
- c) Abschlusszertifikat einer Volkshochschule (wenigstens auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen),
- d) erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchstabe b) vermittelt,
- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Buchstabe b) genannten Niveau entsprechen.

³Fachbezogene Latein-, Griechisch- oder Hebräischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach Satz 2 Buchstaben a) bis f) oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums beziehungsweise des Hebraicums.

(3) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit für die Unterrichtsfächer Chinesisch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch ist der Nachweis eines wenigstens dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalts gemäß § 4 Abs. 7.

(4) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der in Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder die 1. Staatsexamensprüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Satz 2 Buchstaben b und c sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe d sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, die Masterprüfung in demselben oder einem

vergleichbaren Masterstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Masterarbeit

(1) ¹Masterarbeiten können in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer sowie in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. ²Sie umfassen 20 C. ³Wer eine Masterarbeit in den Bildungswissenschaften schreibt, muss während des Masterstudiums wenigstens eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung erbracht haben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen; wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, so ist eine berufsfeldbezogene empirische Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten zu stellen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, das die von der Prüfungskommission hierzu aufgestellten Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um insgesamt maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen; sie ist nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form einzureichen; ergänzend ist eine Version in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen und zu versichern, dass die schriftliche Version und die ergänzend vorgelegte Version

übereinstimmen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät leitet die Masterarbeit den beiden Betreuerinnen beziehungsweise Betreuern als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens für die Masterarbeit soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Unterrichtsfächern und in den Bildungswissenschaften sowie das Masterabschlussmodul und die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote bleibt auf Antrag der oder des Studierenden eines der Pflichtmodule im Kompetenzbereich Bildungswissenschaften unberücksichtigt, indem die bestandenen Prüfungsleistungen in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn

a. in diesem Studiengang

aa. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde,

bb. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder

cc. Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können, oder

b. die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder die 1. Staatsexamensprüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) ¹Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn:

a) die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller erforderlichen Prüfungsleistungen wenigstens 1,1 beträgt oder

b) wenn der Notendurchschnitt aller erforderlichen Prüfungsleistungen 1,0 beträgt und die Masterarbeit mit wenigstens 1,3 bewertet wurde.

²Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann ferner durch Beschluss der Prüfungskommission vergeben werden, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde, der Notendurchschnitt aller erforderlichen Prüfungsleistungen wenigstens 1,3 beträgt und eine besondere Leistung nachgewiesen ist. ³Als besondere Leistung gelten insbesondere:

- a) ein Notendurchschnitt, der erheblich über dem Notendurchschnitt der fachlich vergleichbaren Absolventinnen oder Absolventen des gleichen Semesters liegt,
- b) eine Studien- oder Prüfungsleistung von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung, welche sich insbesondere aus einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift, einer Auszeichnung mit einem Preis sowie aus einer gutachterlichen Stellungnahme eines prüfungsberechtigten Hochschullehrers ergeben kann.

§ 14 Studienberatung

(1) ¹Die fachbezogene Studienberatung wird von den am Studiengang beteiligten Lehrenden wahrgenommen. ²Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Geschäftsstelle der Zentralen Einrichtung Lehrerbildung (ZELB) zuständig. ³Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

(2) Die Studierenden sollen eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des dritten bzw. vor Beginn des vierten Semesters in Vorbereitung auf die Masterarbeit bzw. das Masterabschlussmodul.

§ 15 Modulverzeichnis; Änderungen

¹Das Modulverzeichnis wird in einer für alle beteiligten Fachgebiete gemeinsamen Fassung gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in einer der Modulübersichten nach Anlagen I und II aufgeführt sind. ²Das Modulverzeichnis kann nach Änderungen von Modulbeschreibungen zu einzelnen Unterrichtsfächern oder in den Bildungswissenschaften auch insgesamt neu bekannt gemacht werden.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2009 S. 1840),

zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.03.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2011 S. 319), und die Studienordnung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2009 S. 1921), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 15.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2010 S. 1662), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 sind § 5 a sowie § 10 Abs. 2 in der ab 01.04.2015 gültigen Fassung auch auf zuvor immatrikulierte Studierende anwendbar.

(5) ¹Abweichend von Absatz 3 Sätzen 1, 2 und 6 sind § 4 Abs. 7 Satz 1, §§ 10 und 11 in der bis zum 31.03.2016 gültigen Fassung in Verbindung mit der Modulbeschreibung zum Modul M.Edu.100 in der bis zum 31.03.2016 gültigen Fassung für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2014 begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, bis 31.03.2018 weiter anwendbar. ²Im Übrigen sind abweichend von Absatz 3 Sätzen 1 und 2 die Bestimmungen des § 4 Abs. 7 Satz 1 sowie der §§ 10 und 11 in der ab dem 01.04.2016 gültigen Fassung auch für zuvor immatrikulierte Studierende anwendbar. ³Studierende nach Satz 1 werden auf Antrag nach den für Studierende nach Satz 2 geltenden Bestimmungen geprüft, auch soweit nicht zugleich ein Antrag nach Absatz 3 Satz 6 gestellt wird.

Anlage I Modulübersicht für den Studiengang „Master of Education“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium zweier Unterrichtsfächer

Es muss das Studium zweier Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils insgesamt 29 C nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (Anlage II) erfolgreich absolviert werden.

2. Bildungswissenschaften

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.BW.100 „Bildungswissenschaftliche Forschung“ (6 C / 3 SWS)

M.BW. 200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (9 C / 6 SWS)

M.BW. 300 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (6 C / 4 SWS)

M.BW. 400 „Sozialisation und Erziehung“ (9 C / 6 SWS)

M.BW. 500 „Bildung und Schulentwicklung“ (6 C / 4 SWS)

3. Masterabschlussmodul

Es muss das Masterabschlussmodul im Umfang von 6 C absolviert werden; wird die Masterarbeit in den Kompetenzbereichen Fachwissenschaft oder Fachdidaktik geschrieben, muss das Masterabschlussmodul in dem entsprechenden Unterrichtsfach absolviert werden; wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, muss das Masterabschlussmodul in den Bildungswissenschaften absolviert werden:

M.Edu.100 „Masterabschlussmodul“ (6 C / 2 SWS)

4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

Anlage II Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfächer

Anlage II.01 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Biologie“ (Fakultät für Biologie und Psychologie)

Anlage II.02 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Chemie“ (Fakultät für Chemie)

Anlage II.03 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Chinesisch als Fremdsprache“
(ab Wintersemester 2013/14; Philosophische Fakultät)

Anlage II.04 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Deutsch“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.05 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Englisch“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.06 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Erdkunde“
(Fakultät für Geowissenschaften und Geographie)

Anlage II.07 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Evangelische Religion“
(Theologische Fakultät)

Anlage II.08 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Französisch“
(Philosophische Fakultät)

Anlage II.09 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Geschichte“
(Philosophische Fakultät)

Anlage II.10 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Griechisch“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.11 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Informatik“
(Fakultät für Mathematik und Informatik)

Anlage II.12 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Latein“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.13 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Mathematik“
(Fakultät für Mathematik und Informatik)

Anlage II.14 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Philosophie“
(Philosophische Fakultät)

Anlage II.15 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Physik“ (Fakultät für Physik)

Anlage II.16 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Politik/Wirtschaft“
(Sozialwissenschaftliche Fakultät)

Anlage II.17 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Russisch“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.18 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Spanisch“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.19 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Sport“
(Sozialwissenschaftliche Fakultät)

Anlage II.20 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Werte und Normen“
(Philosophische Fakultät)

Anlage II.01 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Biologie“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Praktikumsbericht, Evaluationsbericht, Forschungsbericht

Praktikumsbericht, Evaluationsbericht und Forschungsbericht sind drei Formen der Hausarbeit, die jeweils auf die Inhalte und Ergebnisse einer praktischen, evaluierenden bzw. forschenden Veranstaltung oder Untersuchung beschreiben.

2. Handschriftliche Hausarbeit

Eine handschriftliche Hausarbeit ist eine Form der Hausarbeit, die ausdrücklich handschriftlich erstellt wird. Mögliche Abbildungen werden auch von Hand gezeichnet. Im Anhang können sich auch am Computer erstellte Dokumente befinden.

3. Posterpräsentation

Die Posterpräsentation ist eine Form der Ergebnisdarstellung, die auf einer Fläche von (üblicherweise A0) Ergebnisse in Wort und Bild kompakt darstellen soll.

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.202 „Humanphysiologie und Gesundheitslehre“ (6 C / 4 SWS)

M.Bio.203 „Molekularbiologie für Master of Education“ (4 C / 3 SWS)

M.Bio.204 „Schulversuchspraktikum in der Biologie“ (4 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.211 „Biologiedidaktisches Forschungspraktikum“ (4 C / 3 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.214 „Unterricht planen, gestalten und evaluieren (mit 4-wöchigem Fachpraktikum)“
(11 C / 6 SWS)

M.Bio.215 „Unterricht planen, gestalten und evaluieren (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“
(11 C / 6 SWS)

3. Freiwillige Zusatzprüfungen

Es können folgende Module im Rahmen einer freiwilligen Zusatzprüfung absolviert werden:

SK.FS.E-FN-C1-2 „Scientific English II – C1.2 – Fachsprache Englisch für Naturwissenschaftler II“ (6 C / 4 SWS)

M.Bio.220-2 „Teaching in Biology II“ (3 C / 2 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Biologie“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 29 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.02 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Chemie“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können folgende fachspezifische Prüfungsformen vorgesehen werden.

Ergebnisprotokoll

In einem Ergebnisprotokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Laborpraktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen; sie oder er darf dabei gegebenenfalls Bezug nehmen auf bereits im Rahmen der Prüfungsvorleistungen testierte Versuchsprotokolle. Das Ergebnisprotokoll wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die oder der das Laborpraktikum leitet, bewertet.

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden, und zwar in den beiden während des Bachelor-Studiums noch nicht abgedeckten Bereichen:

M.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“ (6 C / 7 SWS)

M.Che.5203 „Spezielle Organische Chemie LG“ (6 C / 7 SWS)

M.Che.5303 „Physikalische Chemie III LG“ (6 C / 7 SWS)

b. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Che.4803 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.4804 „Fachdidaktik Chemie-Vertiefung“ (3 C / 2 SWS)

M.Che.4803 „Praktikum zur Durchführung von Schulexperimenten“ (6 C / 10 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.4805 „Chemieunterricht planen und gestalten: 5 – wöchiges Fachpraktikum“
(8 C / 4 SWS)

M.Che.4806 „Chemieunterricht planen und gestalten: Fachdidaktisches Forschungspraktikum“
(8 C / 4 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Chemie“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 12 C aus dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft Chemie.

Anlage II.03 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Chinesisch als Fremdsprache“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.020 Modernes Chinesisch VI (6 C / 8 SWS)

M.OAW.CAF.02 Moderne Schriftsprache II (6 C / 2 SWS)

b. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.OAW.CAF.04 oder M.OAW.CAF.05 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 17 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Aus dem Modul M.OAW.CAF.04 beziehungsweise M.OAW.CAF.05 werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.CAF.01 Fachdidaktik Chinesisch II (6 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.CAF.04 Fachdidaktik des Chinesischen (mit 5-wöchigem
Fachpraktikum) (11 C / 4 SWS)

M.OAW.CAF.05 Fachdidaktik des Chinesischen (mit 4-wöchigem
Forschungspraktikum) (11 C / 4 SWS)

II. Studium im Ausland

Ein Studien- bzw. Praxisaufenthalt im chinesischsprachigen Ausland ist für Studierende des Fachs „Chinesisch als Fremdsprache“ verpflichtend abzuleisten, sofern ein mindestens sechsmonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt nicht bereits während des Bachelor-Studiengangs absolviert wurde. Nach vorheriger Absprache können Anerkennungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgen.

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Chinesisch als Fremdsprache“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 18 C aus dem Fachstudium Chinesisch als Fremdsprache.

Anlage II.04 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Deutsch“

I. Qualifikationsziele

Die Pflichtmodule sind konsequent auf die Vermittlung der Kernkompetenzen nach der Nds. MasterVO-Lehr ausgerichtet. Im Zentrum stehen dabei die folgenden Kompetenzbereiche:

1. Umgang mit literarischen Texten (Literarische Bildung): Die Absolventinnen und Absolventen erschließen literarische Texte gestützt auf fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen, unter Beachtung ihrer ästhetischen Qualität sowie historischer und soziokultureller Zusammenhänge.
2. Lesedidaktik: Die Absolventinnen und Absolventen analysieren und fördern Leseprozesse und literarisches Lernen didaktisch und methodisch reflektiert.
3. Schreiben und Schreibdidaktik: Die Absolventinnen und Absolventen gehen souverän mit Schriftlichkeit um und verfügen über Kenntnisse der Begleitung und Förderung von Schülerinnen und Schülern auf ihrem Weg zur voll entwickelten Schreibfähigkeit.
4. Umgang mit pragmatischen Texten (Reading literacy): Die Absolventinnen und Absolventen erschließen methodisch reflektiert pragmatische Texte unterschiedlichster Art.
5. Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und Sprecherziehung: Die Absolventinnen und Absolventen
 - a. beherrschen das Instrument der deutschen Sprache in besonderer Weise;
 - b. erfüllen in sprachlicher Hinsicht eine Vorbildfunktion;
 - c. verfügen über die Voraussetzungen, die Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler tendenziell im Sinne der Schriftsprachlichkeit zu erweitern.

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (7 C / 4 SWS)

M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (5 C / 4 SWS)

b. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Edu-FD-Ger.02 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 17 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Aus dem Modul M.Edu-FD-Ger.02 werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (11 C / 6 SWS)

M.Edu-FD-Ger.01b „Fachdidaktik Deutsch 1b (incl. 4-wöchigem Praktikum)“ (11 C / 6 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Deutsch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 18 C aus dem Fachstudium (Fachwissenschaft und Fachdidaktik).

Anlage II.05 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Englisch“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden:

Erfahrungsbericht

Ein Erfahrungsbericht dient dazu, die erworbenen praktischen Erfahrungen in einen planmäßigen Zusammenhang mit der theoretischen Ausbildung zu bringen. Insbesondere soll über die Unterschiede in der Ausbildung im Ausland – gleich ob Studium, Praktikum oder unterrichtsbezogene Situationen (Assistant Teacher) – reflektiert werden; persönliche Erfahrungen und die eigene Weiterentwicklung sollen im Mittelpunkt stehen.

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a-L „Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.01b-L „Nordamerikastudien“ (6 C / 4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.02a-L „Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.02b-L „Mediävistik“ (6 C / 4 SWS)

c. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.EP.03-2-L integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 17 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Aus dem Modul M.EP.03-2-L werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-2-L „Fachdidaktik des Englischen (Vertiefung)“ (6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-1a-L „Fachdidaktik Englisch - 5-wöchiges Fachpraktikum“ (11 C / 6 SWS)

M.EP.03.1b-L „Fachdidaktik Englisch - 4-wöchiges Fachpraktikum“ (11 C / 4 SWS)

3. Freiwillige Zusatzprüfungen

Studierende können ferner folgende Module im Rahmen freiwilliger Zusatzprüfungen absolvieren:

SK.EP.E10M "Interkulturelle Kompetenzen (A): Universitätsbezogen" (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E11M "Interkulturelle Kompetenzen (B): Schulbezogen" (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E12M "Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen" (6 C / 2 SWS)

III. Studium im Ausland

Ein Studien- bzw. Praxisaufenthalt im englischsprachigen Ausland ist für Studierende des Fachs „Englisch“ verpflichtend abzuleisten, sofern ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt nicht bereits während des Bachelor-Studiengangs absolviert wurde. Nach vorheriger Absprache können Anerkennungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen auf Module des Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtcurriculums erfolgen. Studierende haben darüber hinaus die Möglichkeit, folgende Wahlmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) zu belegen:

SK.EP.E10M "Interkulturelle Kompetenzen (A): Universitätsbezogen" (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E11M "Interkulturelle Kompetenzen (B): Schulbezogen" (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E12M "Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen" (6 C / 2 SWS)

IV. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Englisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 18 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.06 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Erdkunde“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geg.01	„Analyse und Bewertung von Wasser und Boden“	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.02	„Ressourcennutzungsprobleme“	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.03	„Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderungen“	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.04	„Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel“	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.16	„Aktuelle Ansätze geographischer Entwicklungsforschung“	(6 C / 3 SWS)

b. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Geg.32 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 17 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; aus dem Modul M.Geg.32 werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geg.32	„Geographiedidaktische Exkursion“	(6 C / 4 SWS)
----------	-----------------------------------	---------------

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geg.33	„Theoretische und praktische Geographiedidaktik (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“	(11 C / 4 SWS)
M.Geg.34	„Theoretische und praktische Geographiedidaktik (mit 4-wöchigem Fachpraktikum)“	(11 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Erdkunde“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 12 C aus dem Fachstudium Erdkunde.

Anlage II.07 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Evangelische Religion“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es muss folgendes Modul im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden; dabei wird 1 C dem Kompetenzbereich Fachdidaktik zugeordnet:

M.EvRel.201 „Fachliche Vertiefung“ (15 C / 8 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EvRel.202 „Schlüsselthemen des Religionsunterrichts in
interdisziplinärer Reflexion“ (6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.EvRel.203a „Religionsdidaktisches (Fach-)Praktikum mit
Praxisreflexion“ (8 C / 4 SWS)

M.EvRel.203b „Religionsdidaktisches (Forschungs-)Praktikum mit
Praxisreflexion“ (8 C / 4 SWS)

c. Weitere Leistungen

Durch Absolvierung des Moduls M.Ev.Rel.201 wird 1 C integrativ erworben.

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Evangelische Religion“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 16 C aus dem Fachstudium Evangelische Religion.

Anlage II.08 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Französisch“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (6 C / 4 SWS)

M.Frz.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Frz.L-305 „Fachdidaktik des Französischen (Vertiefung)“ (4 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.Frz-L.303 „Fachdidaktik Französisch - 5-wöchiges Fachpraktikum“ (11 C / 6 SWS)

M.Frz-L.304 „Fachdidaktik Französisch - 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (11 C / 5 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Französisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter das Modul M.Rom.Frz.601 sowie, im Falle der Masterarbeit im Kompetenzbereich Fachwissenschaft, das Modul M.Frz.L-302, oder, im Falle der Masterarbeit im Kompetenzbereich Fachdidaktik, weitere 15 C aus diesem Kompetenzbereich.

Anlage II.09 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Geschichte“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von 14 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.51 „Modul Moderne“ (7 C / 2 SWS)

M.Gesch.51a „Modul Moderne“ (7 C / 4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.52 „Zeiten und Räume“ (7 C / 2 SWS)

M.Gesch.52a „Zeiten und Räume“ (7 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.GeschFD.01 „Reflexion und Untersuchung von historischen Lernprozessen“ (4 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.GeschFD.002 „Fachdidaktik Geschichte (mit 5-wöchigem
Fachpraktikum)“ (11 C / 5 SWS)

M.GeschFD.003 „Fachdidaktik Geschichte (mit 4-wöchigem
Fachpraktikum)“ (11 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Geschichte“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 18 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.10 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Griechisch“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gri.11 „Griechische Literatur“ (8 C / 4 SWS)

M.Gri.12 „Griechische Sprache“ (6 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gri.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Griechisch“ (7 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gri.14 „Fachdidaktik Griechisch – 5-wöchiges Fachpraktikum“ (8 C / 4 SWS)

M.Gri.15 „Fachdidaktik Griechisch – 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (8 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Griechisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter die Module M.Gri.11, M.Gri.12 und M.Gri.13 aus dem Fachstudium.

Anlage II.11 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Informatik“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen wenigstens zwei Vertiefungs- oder Spezialisierungsmodule der Informatik mit Modulnummern des Formats M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Inf.1602 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 17 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; aus dem Modul M.Inf.1602 werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 2 Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Inf.1602	„Schulpraxis / Technische Informatik“	(5 C / 3 SWS)
M.Inf.1603	„Fachdidaktik Informatik – Vertiefung“	(4 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Inf.1604	„Informatikunterricht planen, gestalten und reflektieren (incl. 4-wöchigem Fachpraktikum)“	(8 C / 3 SWS)
M.Inf.1605	„Informatikunterricht planen, gestalten und reflektieren (incl. 5-wöchigem Fachpraktikum)“	(8 C / 3 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Informatik“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 14 C aus dem Fachstudium Informatik.

Anlage II.12 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Latein“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.11 „Lateinische Literatur“ (8 C / 4 SWS)

M.Lat.12 „Lateinische Sprache“ (6 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“ (7 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.14 „Fachdidaktik Latein – 5-wöchiges Fachpraktikum“ (8 C / 4 SWS)

M.Lat.15 „Fachdidaktik Latein – 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (8 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Latein“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter die Module M.Lat.11, M.Lat.12 und M.Lat.13 aus dem Fachstudium.

Anlage II.13 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Mathematik“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule Forschendes Lernen

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Mat.0045 „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education“
(5 C / 2 SWS)

M.Mat.0045-Sammlung „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education zur Sammlung mathematischer Modelle und Objekte“ (5 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule Mathematik

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Mat.0031 „Fortgeschrittene Methoden der Analysis“ (9 C / 6 SWS)

M.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (9 C / 6 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (7 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden.

M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vier-wöchiges Fachpraktikum) (8 C / 3 SWS)

M.Mat.0046-5 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (fünf-wöchiges Fachpraktikum) (8 C / 3 SWS)

3. Freiwillige Zusatzprüfungen

Aus Modulen der Bachelor- und Master-Studiengänge „Mathematik“ können in beliebigem Umfang freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden.

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Mathematik“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 14 C aus dem Fachstudium Mathematik.

Anlage II.14 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Philosophie“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.08 „Theoretische Philosophie“ (7 C / 2 SWS)

M.Phi.09 „Praktische Philosophie“ (7 C / 2 SWS)

M.Phi.10 „Geschichte der Philosophie“ (7 C / 2 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.21 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (7 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.23 „Fachdidaktik Philosophie (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“ (8 C / 4 SWS)

M.Phi.24 „Fachdidaktik Philosophie (mit 4-wöchigem Fachpraktikum)“ (8 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Philosophie“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 14 C aus dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft.

Anlage II.15 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Physik“

„I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 11 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.1551	Einführung in die Astrophysik	(8 C / 6 SWS)
M.Phy.2801	Aktuelle Themen der Physik	(3 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 3 C aus dem Spezialisierungs- bzw. fortgeschrittenen Bereich der Physik mit Modulnummern der Formate B/M.Phy.55X-58X sowie B/M.Phy.55XX-58XX oder das Modul B.Phy.1541 belegt werden.

Empfohlen werden insbesondere nachfolgende Module:

B.Phy.1541	Einführung in die Geophysik	(4 C / 3 SWS)
B.Phy.5501	Aerodynamik I	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5512	Massearme Sterne, Braune Zwerge und Planeten	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5531	Entstehung von Sonnensystemen	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5611	Optische Spektroskopie und Mikroskopie	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5642	Experimentelle Methoden in der Biophysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5643	Seminar Experimentelle Methoden i. d. Biophysik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5645	Nanooptics and Plasmonics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5606	Mechanik der Zelle	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5608	Mikro- und Nanofluidik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5603	Einführung in die Laserphysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5620	Sportphysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5807	Physik der Teilchenbeschleuniger	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5808	Wechselwirkung zwischen Strahlung und Materie – Detektorphysik	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5815	Seminar zu einführenden Themen der Teilchenphysik	(4 C / 2 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.2702 Didaktik der Physik II: Unterrichtsbezogenes experimentieren und Weiterentwicklung von Praxis an der Schule (7 C / 5 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.2703 Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten
(mit 4-wöchigem Fachpraktikum) (8 C / 3 SWS)

M.Phy.2704 Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten
(mit 5-wöchigem Fachpraktikum) (8 C / 3 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Physik“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 15 C aus dem Fachstudium Physik.

Anlage II.16 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Politik/Wirtschaft“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd-1000	„Politikwissenschaftliche Vertiefung: Politisches System der BRD, Politische Theorie, Internationale Beziehungen“	(8 C / 6 SWS)
M.Pol.MEd-2000	„Theorie und Praxis der Politischen Ökonomie“	(6 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss das folgende Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd-300	„Theorie und Praxis der politischen Bildung“	(7 C / 4 SWS)
---------------	--	---------------

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd-401	„Planung und Reflexion des Politikunterrichts mit 5-wöchigem Fachpraktikum“	(8 C / 3 SWS)
M.Pol.MEd-402	„Vorbereitung und Reflexion des 4-wöchigen politikdidaktischen Forschungspraktikums“	(8 C / 3 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Politik/Wirtschaft“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 17 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.17 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Russisch“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Russ.128 „Sprachpraxismodul Russisch C1“ (8 C / 8 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Russ.101a „Literatur/Kultur diachron (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.101b „Interpretation literarischer Werke aus diachroner Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.101c „Gattung oder Epoche“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.102a „Semantik (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.102b „Historische Phonetik und Morphologie“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.102c „Altkirchenslavisch“ (6 C / 2 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Russ.120 „Vertiefungsmodul Fachdidaktik Russisch“ (7 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Russ.117 „Fachdidaktik Russisch und 5-wöchiges Fachpraktikum“ (8 C / 2 SWS)

M.Russ.118 „Fachdidaktik Russisch und 4-wöchiges Fachpraktikum“ (8 C / 2 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Russisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 24 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.18 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Spanisch“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (6 C / 4 SWS)

M.Spa.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spa.L-305 „Fachdidaktik des Spanischen (Vertiefung)“ (4 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spa-L.303 „Fachdidaktik Spanisch - 5-wöchiges Fachpraktikum“ (11 C / 6 SWS)

M.Spa-L.304 „Fachdidaktik Spanisch - 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (11 C / 5 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Spanisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter das Modul M.Rom.Spa.601 sowie, im Falle der Masterarbeit im Kompetenzbereich Fachwissenschaft, das Modul M.Spa.L-302, oder, im Falle der Masterarbeit im Kompetenzbereich Fachdidaktik, weitere 15 C aus diesem Kompetenzbereich.

Anlage II.19 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Sport“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Portfolio/Lernbericht

Ein Lernbericht/Portfolio visualisiert den Lernfortschritt der Studierenden vermittelt einer zielgerichteten und systematischen Sammlung von im Kontext des Lernprozesses stehenden Dokumenten.

2. Lehrversuch

Ein Lehrversuch umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung einer thematisch fixierten Sportunterrichtsstunde (ca. 45 Minuten).

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo-MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und
Gesellschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Spo-MEd.500 „(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training“ (6 C / 4 SWS)

b. Weitere Leistungen

Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Spo-MEd.100 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 17 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; aus dem Modul M.Spo-MEd.100 werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo-MEd.100 „Sportunterricht analysieren und inszenieren“ (9 C / 6 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C absolviert werden:

M.Spo-MEd.200 „Betreutes 5-wöchiges Fachpraktikum Sport“ (8 C / 2 SWS)

M.Spo-MEd.300 „Betreutes 4-wöchiges Forschungspraktikum Sport“ (8 C / 2 SWS)

III. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Sport“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 16 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.20 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Werte und Normen“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.09 (WuN) „Themen der philosophischen Ethik für den ‘Werte-und-Normen’-Unterricht“
(7 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd-500 „Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft,
Globalisierung und Menschenrechte“ (7 C / 4 SWS)

M.RelW.MEd-500 „Religionswissenschaft“ (7 C / 4 SWS)

M.Soz.MEd-500 „Kultursoziologie“ (7 C / 3 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.WuN.11 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (7 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.WuN.13 „Fachdidaktik Werte und Normen (mit 5-wöchigem
Fachpraktikum)“ (8 C / 4 SWS)

M.WuN.14 „Fachdidaktik Werte und Normen (mit 4-wöchigem
Fachpraktikum)“ (8 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Werte und Normen“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 14 C aus dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft.

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Englisch“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit im Unterrichtsfach „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Englisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.EP.01b-L „Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-2-L „Fachdidaktik des Englischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 6 C	M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 33 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.EP.02a-L „Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-1b-L „Fachdidaktik Englisch - 4-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 24 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C					
4. Σ 30 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

2. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Englisch“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit im Unterrichtsfach „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Englisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.EP.01b-L „Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C		M.BW.100 „Bildungswissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.300 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	
2. Σ 31 C		M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.EP.02a-L „Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-1b-L „Fachdidaktik Englisch - 4-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	
3. Σ 32 C	M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.EP.03-2-L „Fachdidaktik des Englischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C				
4. Σ 26 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

3. Unterrichtsfächer „Biologie“ und „Chemie“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit im Unterrichtsfach „Chemie“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Biologie“ (29 C)		Unterrichtsfach „Chemie“ (29 C)			Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul	
1. Σ 31 C	M.Bio.215 „Unterricht planen, gestalten und evaluieren (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C		M.Che.4804 „Fachdidaktik Chemie-Vertiefung“ (Pflicht) 3 C	M.Che.4806 „Chemieunterricht planen und gestalten: Fachdidaktisches Forschungspraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C		
2. Σ 32 C	M.Bio.204 „Schulversuchspraktikum in der Biologie“ (Pflicht) 4 C	M.Bio.202 „Humanphysiologie und Gesundheitslehre“ (Pflicht) 6 C	M.Che.4803 „Praktikum zur Durchführung von Schulexperimenten“ (Pflicht) 6 C	M.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Che.5303 „Physikalische Chemie III LG“ (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.300 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	
3. Σ 25 C	M.Bio.203 „Molekularbiologie für Master of Education“ (Pflicht) 4 C							M.BW.100 „Bildungswissenschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C
4. Σ 32 C		M.Bio.211 „Biologiedidaktisches Forschungspraktikum“ (Pflicht) 4 C	Masterarbeit 20 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C				
Σ 120 C	29 C		29 C (+ 26 C)			36 C		

4. Unterrichtsfächer „Biologie“ und „Chemie“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit im Unterrichtsfach „Biologie“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Biologie“ (29 C)				Unterrichtsfach „Chemie“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul		Modul		Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	M.Bio.202 „Humanphysiologie und Gesundheitslehre“ (Pflicht) 6 C				M.Che.5303 „Physikalische Chemie III LG“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“ (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.100 „Bildungswissenschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	M.BW.300 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 32 C	M.Bio.215 „Unterricht planen, gestalten und evaluieren (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C		M.Bio.203 „Molekularbiologie für Master of Education“ (Pflicht) 4 C		M.Che.4804 „Fachdidaktik Chemie-Vertiefung“ (Pflicht) 3 C	M.Che.4806 „Chemieunterricht planen und gestalten: Fachdidaktisches Forschungspraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C		
3. Σ 31 C	M.Bio.211 „Biologiedidaktisches Forschungspraktikum“ (Pflicht) 4 C			M.Bio.204 „Schulversuchspraktikum in der Biologie“ (Pflicht) 4 C		M.Che.4803 „Praktikum zur Durchführung von Schulerperimenten“ (Pflicht) 6 C			M.BW.500 „Bildung und Schulentwicklung“ (Pflicht) 6 C
4. Σ 26 C	Masterarbeit 20 C		M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C						
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)				29 C		36 C		

5. Unterrichtsfächer „Französisch“ und „Geschichte“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Französisch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Geschichte“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C		M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (Pflicht) 6 C	M.Frz.L-305 „Fachdidaktik des Französischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 4 C	M.GeschFD.002 „Fachdidaktik Geschichte (mit 5- wöchigem Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 11 C	M.GeschFD.01 „Reflexion und Untersuchung von historischen Lernprozessen“ (Pflicht) 4 C	M.BW.100 „Bildungswissenschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C	
2. Σ 31 C	M.Frz-L.304 „Fachdidaktik Französisch - 4-wöchiges Forschungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 11 C		M.Frz.L-302 „Vertiefungs- modul Fachwissen- schaften“ (Pflicht) 8 C		M.Gesch.51 „Moderne“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.300 „Diagnostizieren, Beurteilen undFördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 27 C					M.Gesch.52a „Zeiten und Räume“ (Wahlpflicht) 7 C			M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 30 C						Masterarbeit 20 C	M.Edu.100 Master- abschluss- modul (Pflicht) 6 C	
Σ 120 C	29 C		29 C		36 C (+ 26 C)			

6. Unterrichtsfächer „Französisch“ und „Geschichte“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Französisch“ (29 C)			Unterrichtsfach „Geschichte“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 33 C	M.Frz.L.304 „Fachdidaktik Französisch - 4-wöchiges Forschungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (Pflicht) 6 C	M.Frz.L-305 „Fachdidak- tik des Französi- schen (Vertiefung)“ (Pflicht) 4 C	M.Gesch.51 „Moderne“ (Wahlpflicht) 7 C	M.GeschFD.01 „Reflexion und Untersuchung von historischen Lernprozessen“ (Pflicht) 4 C	M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 31 C			M.GeschFD.002 „Fachdidaktik Geschichte (mit 5- wöchigem Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 11 C	M.Gesch.52a „Zeiten und Räume“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C		
3. Σ 30 C	M.Frz.L-302 „Vertiefungs-modul Fachwissenschaften“ (Pflicht) 8 C							
4. Σ 26 C						Masterarbeit 20 C	M.Edu.100 Master- abschluss- modul (Pflicht) 6 C	
Σ 120 C	29 C			29 C		36 C (+ 26 C)		

7. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Informatik“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Mathematik“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Informatik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vier-wöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C	M.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Inf.1603 „Fachdidaktik Informatik – Vertiefung“ (Pflicht) 4 C	M.Inf.1217 „Kryptographie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 30 C		M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 7 C	M.Inf.1605 „Informatikunterricht planen, gestalten und reflektieren (incl. 5- wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Inf.1602 „Schulpraxis / technische Informatik“ (Pflicht) 5 C	M.BW.300 „Diagnost- izieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C		
3. Σ 31 C	M.Mat.0045 „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education“ (Pflicht) 5 C			M.Inf.1215 „Fehlerkorrigierende Codes“ (Wahlpflicht) 6 C		M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	
4. Σ 26 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

8. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Informatik“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Informatik“ (29 C)			Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Inf.1605 „Informatikunterricht planen, gestalten und reflektieren (incl. 5-wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C			M.BW.100 „Bildungswissenschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.300 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 30 C	M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 7 C	M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vier-wöchiges Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C		M.Inf.1603 „Fachdidaktik Informatik – Vertiefung“ (Pflicht) 4 C	M.Inf.1217 „Kryptographie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C		
3. Σ 28 C			M.Inf.1215 „Fehlerkorrigierende Codes“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Inf.1602 „Schulpraxis / technische Informatik“ (Pflicht) 5 C				M.BW.500 „Bildung und Schulentwicklung“ (Pflicht) 6 C
4. Σ 31 C	M.Mat.0045 „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education“ (Pflicht) 5 C					M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C	
Σ 120 C	29 C		29 C			36 C (+ 26 C)		

9. Unterrichtsfächer „Latein“ und „Evangelische Religion“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Latein“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Latein“ (29 C)		Unterrichtsfach „Evangelische Religion“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“ (Pflicht) 7C	M.Lat.14 „Fachdidaktik Latein - 5-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.EvRel.201 „Fachliche Vertiefung“ (Pflicht) 15 C		M.BW.100 „Bildungs- wissenschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 32 C	M.Lat.12 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 6 C			M.EvRel.202 „Schlüsselthemen des Religionsunterrichts in interdisziplinärer Reflexion“ (Pflicht) 6 C	M.BW.300 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 30 C	M.Lat.11 „Lateinische Literatur“ (Pflicht) 8 C		M.EvRel.203b „4-wöchiges religionsdidaktisches (Forschungs-) Praktikum mit Praxisreflexion“ (Wahlpflicht) 8 C				M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 26 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

10. Unterrichtsfächer „Latein“ und „Evangelische Religion“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Latein“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Latein“ (29 C)		Unterrichtsfach „Evangelische Religion“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“ (Pflicht) 7C	M.Lat.14 „Fachdidaktik Latein - 5-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.EvRel.202 „Schlüsselthemen des Religionsunterrichts in interdisziplinärer Reflexion“ (Pflicht) 6 C		M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 32 C	M.Lat.12 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 6 C		M.EvRel.201 „Fachliche Vertiefung“ (Pflicht) 15 C	M.EvRel.203b „4-wöchiges religionsdidaktisches (Forschungs-) Praktikum mit Praxisreflexion“ (Wahlpflicht) 8 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C		
3. Σ 29 C	M.Lat.11 „Lateinische Literatur“ (Pflicht) 8 C						M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C
4. Σ 26 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

11. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Physik“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Mathematik“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Physik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	
1. Σ 30 C	M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vier-wöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C	M.Mat.0045 „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education“ (Pflicht) 5 C	M.Phys.2702 Didaktik der Physik II: Unterrichtsbezogenes experimentieren und Weiterentwicklung von Praxis an der Schule 7 C	M.Phys.2704 Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten (mit 5- wöchigem Fachpraktikum) 8 C	M.BW.100 „Bildungs- wissen- schaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrich- ten“ (Pflicht) 9 C		
2. Σ 29 C		M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 7 C	(Seminar 1) B/M.Phys.55XX-58XX (Wahlpflicht) 3 C		M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C		M.BW.400 „Sozialisat- ion und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwick- lung“ (Pflicht) 6 C
3. Σ 32 C	M.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	(Seminar 2)	B.Phys.1551 Einführung in die Astrophysik 8 C					
4. Σ 29 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C	M.Phys.2801 Aktuelle Themen der Physik 3 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C			

12. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Physik“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Physik“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Physik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Phy.2703 Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten (mit 4- wöchigem Fachpraktikum) 8 C		M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C		M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 31 C	M.Mat.0046-5 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (fünf-wöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C	M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 7 C	B.Phy.1551 Einführung in die Astrophysik 8 C	M.Phy.2702 Didaktik der Physik II: Unterrichtsbezogenes experimentieren und Weiterentwicklung von Praxis an der Schule 7 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C	
3. Σ 31 C			M.Phy.2801 Aktuelle Themen der Physik 3 C	B/M.Phy.55XX-58XX (Wahlpflicht) 3 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C		M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C
4. Σ 31 C	M.Mat.0045 „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education“ (Pflicht) 5 C		M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C			
Σ 120 C	29 C		29 C (+26 C)		36 C		

13. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Erdkunde“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Erdkunde“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C		M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.Geg.01 Analyse und Bewertung von Wasser und Boden (Wahlpflicht) 6 C	M.Geg.34 „Theoretische und praktische Geographiedidaktik (mit 4-wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 28 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Geg.32 Geographie- didaktische Exkursion (Pflicht) 6 C			M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C
3. Σ 30 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.Geg.03 Globaler Umweltwandel (Wahlpflicht) 6 C				
4. Σ 30 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C					M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

14. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Erdkunde“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Erdkunde“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C		M.Geg.32 Geographie- didaktische Exkursion (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.300 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 33 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Geg.01 Analyse und Bewertung von Wasser und Boden (Wahlpflicht) 6 C	M.Geg.34 „Theoretische und praktische Geographiedidaktik (mit 4-wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C	M.BW.100 „Bildungswissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C
3. Σ 27 C	M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C		M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C			
4. Σ 32 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C		M.Geg.03 Globaler Umweltwandel (Wahlpflicht) 6 C		
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C	

15. Unterrichtsfächer „Latein“ und „Griechisch“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Latein“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Latein“ (29 C)		Unterrichtsfach „Griechisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“ (Pflicht) 7 C	M.Lat.14 „Fachdidaktik Latein – 5-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Gri.11 „Griechische Literatur“ (Pflicht) 8 C		M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 32 C	M.Lat.11 „Lateinische Literatur“ (Pflicht) 8 C		M.Gri.12 „Griechische Sprache“ (Pflicht) 6 C	M.Gri.15 „ Fachdidaktik Griechisch – 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 28 C	M.Lat.12 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 6 C		M. Gri.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Griechisch“ (Pflicht) 7 C				
4. Σ 30 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

16. Unterrichtsfächer „Latein“ und „Griechisch“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Latein“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Latein“ (29 C)		Unterrichtsfach „Griechisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“ (Pflicht) 7 C	M.Lat.14 „Fachdidaktik Latein – 5-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Gri.12 „Griechische Sprache“ (Pflicht) 6 C		M.BW.100 „Bildungswissenschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.300 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 30 C	M.Lat.12 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 6 C		M.Gri.11 „Griechische Literatur“ (Pflicht) 8 C	M.Gri.15 „Fachdidaktik Griechisch – 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C		
3. Σ 28 C	M.Lat.11 „Lateinische Literatur“ (Pflicht) 8 C		M.Gri.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Griechisch“ (Pflicht) 7 C				M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 30 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

17. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Philosophie“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Philosophie“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C		M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.Phi.21 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (Pflicht) 7 C	M.Phi.08 „Theoretische Philosophie“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.100 „Bildungswiss enschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 32 C	M.Edu-FD.Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Phi.24 „Fachdidaktik Philosophie (mit 4- wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Phi.10 „Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 28 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C					
4. Σ 30 C					M.Edu.100 Master- abschluss- modul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C	
Σ 120 C	29 C		29 C		36 C(+ 26 C)		

18. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Philosophie“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Philosophie“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Phi.24 „Fachdidaktik Philosophie (mit 4- wöchigem Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Phi.08 „Theoretische Philosophie“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C		M.BW.100 „Bildungswissen- schaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 32 C	M.Edu-FD.Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C		M.Phi.21 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (Pflicht) 7 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C	M.BW.400 „Sozialis- ation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	
3. Σ 30 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.Phi.10 „Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C			
4. Σ 29 C					M.Edu.100 Master- abschluss- modul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C	
Σ 120 C	29 C		29 C		36 C(+ 26 C)		

19. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Politik/Wirtschaft“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Politik/Wirtschaft“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.Pol.MEd-1000 „Politikwissenschaftliche Vertiefung: Politisches System der BRD, Politische Theorie, Internationale Beziehungen“ (Pflicht) 8 C	M.Pol.MEd-2000 „Theorie und Praxis der Politischen Ökonomie“ (Pflicht) 6 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C		M.BW.100 „Bildungswissenschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 32 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C		M.Pol.MEd-402 „Vorbereitung und Reflexion des 4- wöchigen politikdidaktischen Forschungspraktikums“ (Wahlpflicht) 8 C			M.BW.300 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C
3. Σ 26 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.Pol.MEd-300 „Theorie und Praxis der politischen Bildung“ (Pflicht) 7 C		M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 20 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

20. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Politik/Wirtschaft“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Politik/Wirtschaft“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 33 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Pol.MEd- 402 „Vorbereitung und Reflexion des 4- wöchigen politikdidak- tischen Forschungs- praktikums“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Pol.MEd-300 „Theorie und Praxis der politischen Bildung“ (Pflicht) 7 C		M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 33 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C		M.Pol.MEd- 1000 „Politikwissen- schaftliche Vertiefung: Politisches System der BRD, Politische Theorie, Internationale Beziehungen“ (Pflicht) 8 C	M.Pol.MEd- 2000 „Theorie und Praxis der Politischen Ökonomie“ (Pflicht) 6 C			M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C
3. Σ 28 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C						
4. Σ 26 C	Masterarbeit 20 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C						
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C			

21. Unterrichtsfächer „Spanisch“ und „Sport“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Spanisch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Sport“ (29 C)			Bildungswissenschaften (36 C)			
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (Pflicht) 6 C	M.Spa.L-305 „Fachdidaktik des Spanischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 4 C	M.Spo- MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“ (Pflicht) 6 C	M.Spo- MEd.500 „(Schul-) Sport im Kontext von Gesundheit und Training“ (Pflicht) 6 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C	M.BW.400 „Sozialisati on und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	M.BW.100 „Bildungs- wissen- schaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C	
2. Σ 32 C								M.Spo- MEd.100 „Sport- unterricht analysieren und inszenieren“ (Pflicht) 9 C	
3. Σ 28 C	M.Spa.L.304 „Fachdidaktik Spanisch - 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Spa.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (Pflicht) 8 C	M.Spo-MEd.200 „Betreutes 5-wöchiges Fachpraktikum Sport“ (Wahlpflicht) 8 C						
4. Σ 31 C							M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C	
Σ 120 C	29 C		29 C			36 C(+ 26 C)			

22. Unterrichtsfächer „Spanisch“ und „Sport“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Spanisch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Sport“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	
1. Σ 32 C	M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (Pflicht) 6 C	M.Spa.L-305 „Fachdidaktik des Spanischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 4 C	M.Spo-MEd.100 „Sportunterricht analysieren und inszenieren“ (Pflicht) 9 C	M.Spo-MEd.200 „Betreutes 5-wöchiges Fachpraktikum Sport“ (Wahlpflicht) 8 C	M.BW.300 „Diagnos- tizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.400 „Sozialis- ation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C		
2. Σ 30 C		M.Spa.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (Pflicht) 8 C	M.Spo-MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“ (Pflicht) 6 C	M.Spo-MEd.500 „(Schul-) Sport im Kontext von Gesundheit und Training“ (Pflicht) 6 C			M.BW.100 „Bildungs- wissen- schaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C
3. Σ 27 C	M.Spa-L.304 „Fachdidaktik Spanisch - 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C				M.BW.500 „Bildung und Schulentwicklung“ (Pflicht) 6 C			
4. Σ 31 C					M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C		Masterarbeit 20 C	
Σ 120 C	29 C		29 C		36 C(+ 26 C)			

23. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Werte und Normen“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Werte und Normen“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 29 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.WuN.11 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (Pflicht) 7 C		M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 33 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.WuN.14 „Fachdidaktik Werte und Normen (mit 4- wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C	M.ReIW.MEd-500 „Religions- wissenschaft“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 32 C	M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Phi.09 (WuN) „Themen der Philosophischer Ethik für den WuN- Unterricht“ (Pflicht) 7 C					M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 26 C	Masterarbeit 20 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

24. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Werte und Normen“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Werte und Normen“ (29 C)			Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul	
1. Σ 29 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.WuN.14 „Fachdidaktik Werte und Normen (mit 4-wöchigem Fach- praktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C	M.ReIW.MEd- 500 „Religions- wissenschaft“ (Wahlpflicht) 7 C		M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	
2. Σ 32 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C		M.Phi.09 (WuN) „Themen der Philosophi- scher Ethik für den WuN- Unterricht“ (Pflicht) 7 C	M.WuN.11 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (Pflicht) 7 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C		
3. Σ 29 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C					M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 20 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C						
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C			36 C		

25. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Russisch“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Russisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.Russ.128 „Sprachpraxismodul Russisch C1“ (Pflicht) 8 C	M.Russ.120 „Vertiefungsmodul Fachdidaktik Russisch“ (Pflicht) 7 C	M.BW.100 „Bildungs- wissenschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 31 C				M.Russ.118 „Fachdidaktik Russisch und 4-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C		
3. Σ 27 C	M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Russ.101c „Gattung oder Epoche“ (Wahlpflicht) 6 C				M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 30 C					M.Edu.100 Master- abschluss- modul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C	
Σ 120 C	29 C		29 C		36 C(+ 26 C)		

26. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Russisch“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Russisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.Russ.101a „Literatur/Kultur diachron (Vorlesung)“ (Wahlpflicht) 6 C		M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	
2. Σ 31 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.Russ.128 „Sprachpraxismodul Russisch C1“ (Pflicht) 8 C	M.Russ.120 „Vertiefungsmodul Fachdidaktik Russisch“ (Pflicht) 7 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	
3. Σ 32 C				M.Russ.118 „Fachdidaktik Russisch und 4-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C			M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C
4. Σ 26 C					M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C	
Σ 120 C	29 C		29 C		36 C(+ 26 C)		

27. Unterrichtsfächer „Englisch“ und „Chinesisch als Fremdsprache“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Englisch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Chinesisch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Englisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C		M.OAW.MS.020 „Modernes Chinesisch VI“ (Pflicht) 6 C	M.EP.03-2-L „Fachdidaktik des Englischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 6 C	M.EP.02b-L „Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.01a-L „Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.100 „Bildungswissenschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 27 C					M.EP.03-1b-L „Fachdidaktik Englisch - 4-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	M.BW.300 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C
3. Σ 30 C		M.OAW.CAF.02 „Moderne Schriftsprache II“ (Pflicht) 6 C					M.BW.500 „Bildung und Schulentwicklung“ (Pflicht) 6 C
4. Σ 31 C	M.OAW.CAF.05 „Fachdidaktik des Chinesischen – 5-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C		Masterarbeit 20 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C			
Σ 120 C	29 C		29 C (+ 26 C)		36 C		

28. Unterrichtsfächer „Englisch“ und „Chinesisch als Fremdsprache“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Englisch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Chinesisch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Englisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.OAW.CAF.01 „Fachdidaktik Chinesisch II“ (Pflicht) 6 C		M.EP.01a-L „Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-1b-L „Fachdidaktik Englisch - 4-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.BW.300 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C		M.BW.100 „Bildungswissenschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 29 C		M.OAW.CAF.05 „Fachdidaktik des Chinesischen – 5-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.OAW.MS.020 „Modernes Chinesisch VI“ (Pflicht) 6 C		M.EP.03-2-L „Fachdidaktik des Englischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 6 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C
3. Σ 29 C			M.EP.02b-L „Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C		M.BW.500 „Bildung und Schulentwicklung“ (Pflicht) 6 C		
4. Σ 32 C	M.OAW.CAF.02 „Moderne Schriftsprache II“ (Pflicht) 6 C		Masterarbeit 20 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C			
Σ 120 C	29 C		29 C (+ 26 C)		36 C		

Anlage IV Fächerübersicht und Fächerkombinationen für die konsekutive Lehrerbildung

Unterrichtsfächer	Biologie	Chemie	Chinesisch	Deutsch	Englisch	Erdkunde	Ev. Religion	Französisch	Geschichte	Griechisch	Informatik	Latein	Mathematik	Philosophie	Physik	Politik-Wirtschaft	Russisch	Spanisch	Sport	Werte u. Normen
Biologie	•	*		•	•		*	•			*	•	•		•			•		
Chemie	•	•	*	•	•	*	*	•	*	*	*	•	•	*	•	*	*	•	*	*
Chinesisch		*	•	•			*	•			*	•	•		•			•		
Deutsch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Englisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Erdkunde		*		•	•	•	*	•			*	•	•		•			•		
Ev. Religion	*	*	*	•	•	*	•	•	*	*	*	•	•	*	•	*	*	•	*	
Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Geschichte		*		•	•		*	•	•		*	•	•		•			•		
Griechisch		*		•	•		*	•		•	*	•	•		•			•		
Informatik	*	*	*	•	•	*	*	•	*	*	•	•	•	*	•	*	*	•	*	*
Latein	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Mathematik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Philosophie		*		•	•		*	•			*	•	•	•	•			•		
Physik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Pol.-Wirtsch.		*		•	•		*	•			*	•	•		•	•		•		
Russisch		*		•	•		*	•			*	•	•		•		•	•		
Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Sport		*		•	•		*	•			*	•	•		•			•	•	
W. und N.		*		•	•			•			*	•	•		•			•		•

Punkte (•) kennzeichnen die zulässigen Fächerkombinationen. Sternchen (*) kennzeichnen Fächerkombinationen, die auf Antrag beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in der Regel ebenfalls zugelassen werden.